

Gemeinderat Zumikon
Dorfplatz 1
8126 Zumikon

KR-Nr. 256/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Antrag:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese „Hürden“ sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

256/2003

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Etikett des „Sparens“ werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies ist staatspolitisch falsch. Es handelt sich um reine Kostenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge haben. Den Steuerzahlenden kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantons- als auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen, wo auch darüber entschieden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung von rund 90 Mio. Franken auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen etc. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahre gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben. Diese Umstände haben den GPV bewogen, eine entsprechende Volksinitiative einzureichen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die „Kosteneinsparungen“ des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vermieden werden.

Zumikon, 14. Juli 2003

Mit freundlichen Grüssen
Gemeinderat Zumikon